

BUNDESGERICHTSHOF

2097 081

VIII ZB 6/66**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

des Otto W. [REDACTED] in M. [REDACTED], F. [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

den Harry H. [REDACTED] in M. [REDACTED] [REDACTED], R. [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 4. März 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts am 16. Juli 1965 Berufung eingelegt. 3 Tage vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, am 12. Oktober 1965, reichte er beim Oberlandesgericht einen mit "Berufungsbegründung und Berufungsanträge" bezeichneten, jedoch nicht unterschriebenen Schriftsatz zusammen mit ebenfalls nicht unterschriebenen Abschriften ein. Am 18. Oktober 1965 wurde sein Prozeßbevollmächtigter vom Oberlandesgericht auf die fehlende Unterschrift hingewiesen. Darauf beantragte der Beklagte am 2. November 1965 unter gleichzeitiger Übergabe einer - nunmehr ordnungsmäßigen - Berufungsbegründungsschrift, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung seines Antrages trug er vor: Sein Anwalt habe sein Büropersonal allgemein angewiesen, ihm die zu unterschreibenden Schriftstücke in einer Unterschriftenmappe vorzulegen. Hier habe er die

Anweisung gegeben, die Berufungsbegründungsschrift nicht mit der Post wegzuschicken, sondern sie ihm vorzulegen, damit er sie selbst zum Gerichtsbriefkasten bringen könne. Um die Postabfertigung zu vermeiden, habe das Büropersonal den Schriftsatz nicht in die Unterschriftenmappe gegeben, sondern ihn gesondert auf seinen Büroschreibtisch gelegt. Dort habe er ihn, nachdem er durch Besprechungen bis gegen 21 Uhr aufgehalten worden und deshalb in Eile gewesen sei, bei seinem Weggang liegen sehen und in der Annahme, er sei bereits unterzeichnet, mitgenommen und in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts eingeworfen.

Durch Beschluß vom 20. Dezember 1965 hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung des Wiedereinsatzantrages die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und ihm die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Das Rechtsmittel des Beklagten bleibt ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß ein nicht unterzeichneter Schriftsatz die Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen Berufungsbegründungsschrift nicht erfüllt. Insoweit erhebt auch die Beschwerde keine Bedenken. Das Berufungsgericht hat aber auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht abgelehnt. Das Vorbringen des Beklagten rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall beruhe (§ 233 Abs. 1 ZPO). Vielmehr trifft den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten der Vorwurf eines eigenen Verschuldens (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Anwalt des Beklagten hat nicht die äußerste Sorgfalt angewandt, die ihm nach Lage der Dinge zuzumuten war. Da er, wie er selbst versichert hat, im vorliegenden Falle eine besondere Anweisung über die Behandlung der Berufungsbegründungsschrift erteilt hatte, durfte er seiner eigenen Vorstellung über ihre Ausführung durch das Büropersonal und deshalb seiner Annahme, er habe den auf seinem Schreibtisch liegenden Schriftsatz bereits unterzeichnet, nicht ohne weiteres vertrauen. Der Inhalt seiner Anweisung war nicht so eindeutig, daß er unbedingt damit rechnen durfte, sie werde in der Weise ausgeführt, daß ihm das Schriftstück zunächst in der Unterschriftenmappe und sodann erneut - nach der Unterzeichnung - zum Mitnehmen vorgelegt werde.

Das Rechtsmittel des Beklagten ist daher mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

BR Artl ist beurlaubt,
ortsabwesend und an der
Beifügung seiner Unter-
schrift verhindert.

Dr. Dorschel

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Mormann